



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Franz, Marie: Frauen in den Gemeindeverwaltungen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Frauen in den Gemeindeverwaltungen

Von Marie Franz



eder in den Land- noch in den Stadtgemeinden haben die Frauen das passive Gemeindevahlrecht; es ist ihnen also das Recht versagt, in die Gemeindevertretung gewählt zu werden. Die Städte schließen die Frauen auch von dem aktiven Gemeindevahlrecht aus, das heißt von dem Recht, die Gemeindevertretung zu wählen. Die Landgemeinden dagegen lassen in den Grundbesitzer- oder Eigentumsgemeinden das aktive Wahlrecht der Frauen zu. Das Königreich Sachsen zum Beispiel gewährt den unverheirateten Grundbesitzerinnen das selbständige Wählen, andre Staaten gestatten die Wahl durch einen männlichen Stellvertreter. Sachsen-Weimar-Eisenach und Koburg-Gotha gewähren die Wahl durch männliche Stellvertreter auch in den Bürgergemeinden, das heißt in solchen, in denen das Wahlrecht am Gemeindebürgerrecht haftet, und an den Bürgergemeinden des rechtsrheinischen Bayerns erhalten die Frauen das Wahlrecht nur, wenn sie Eigentümerinnen eines zu versteuernden Wohnhauses sind, oder falls sie sich unter den vier ersten Plätzen der Steuerzahler finden.

Das berufliche Leben stellt an den Mann sich immer mehr steigende Ansprüche, er ist kaum imstande, den Anforderungen, die außerberuflich Staat und Gemeinde an ihn stellen, zu genügen, viel weniger ihnen in vollem Maße gerecht zu werden. Ich habe in meinem Artikel „Frauen als Vormund“ (Grenzboten 1905, Nr. 28) darauf hingewiesen, wie auf dem so wichtigen Gebiete der Vormundschaft eine Entlastung des Mannes durch die Frau zugunsten des der Vormundschaft bedürftigen Kindes eintreten müsse im Interesse des öffentlichen Lebens. Auch hier, in den Gemeindeverwaltungen, macht sich die überlastete und dadurch erlahmende Kraft des Mannes mehr und mehr bemerkbar. Auch hier wird er freudig die Frau begrüßen, denn auch hier tritt sie ihm nicht als Konkurrentin entgegen, sondern als Helferin zur Seite. Es macht sich mehr und mehr die Schwierigkeit geltend, urteilsfähige Persönlichkeiten und leistungsfähige Kräfte für den Dienst der Gemeinde zu finden. Durch die Mitarbeit der Frau, der Frau der gebildeten Stände, wird sich diese Zahl der zur Verfügung stehenden Kräfte ungemein vergrößern.

Ferner läßt es sich nicht leugnen, daß die Frau von Haus aus in vielen Dingen praktischer, haushälterischer veranlagt ist als der Mann. Sie würde

vieles instinktiv richtig erfassen, was der Mann auf dem Umwege des Verstandes mühsam zusammensuchen muß, ihre praktischen Fähigkeiten würden sich im Haushalt der Gemeinde nützlich erweisen. Außerdem sind die Anlagen von Mann und Frau zwar durchaus gleichwertig, aber durchaus nicht gleichartig. Vieles sieht die Frau in einem andern Licht als der Mann. Es kann nun aber nie schaden, etwas in zweifacher Beleuchtung zu sehen, alles wird sich dadurch klarer und deutlicher zeigen.

Auch die Interessen der Frauen sind oft verschieden von denen der Männer. Manches, das bisher in der Gemeindeverwaltung zu kurz gekommen ist, würde durch darauf gerichtetes mütterliches Interesse seinen rechten Platz, seine nötige Beachtung erhalten. Die Gemeindeverwaltung würde also durch den Eintritt der Frauen eine größere Summe von Erfahrung, von Kenntnis der Zustände und von praktischer Einsicht erhalten. Ich denke an das große und wichtige Gebiet der Armen- und der Waisenspflege. In vielen Städten haben sich Frauen schon als praktische Arbeiterinnen auf diesem Gebiete bewährt. Die Zahl der Städte, die Waisens- und Arnenpflegerinnen als städtische Beamtinnen anstellen, wächst zusehends. Es handelt sich nun aber auch darum, Sitz und Stimme bei der Gestaltung des Pflégewesens zu erhalten. Nicht nur treue Handlangerinnen sollen die Frauen bleiben, sondern sie müssen auch das Recht erhalten, selbständig ihre Urteile, ihre Erfahrungen verwerten zu können. Es würde wohl oft das fühlende Mutterherz der Frau den rechnenden Verstand des Mannes auf diesem Gebiete, das so wichtig für die Wohlfahrt der Gemeinde ist, ergänzen.

Nach dem weiten Gebiete der Armen- und Waisenspflege kommt dann das ebenso große und wichtige Gebiet der Schulverwaltung in Frage. Die letzte Zeit hat einerseits durch die Verhandlungen im Reichstag, andererseits durch die Erörterungen auf dem Münchner Lehrertage die Augen weiterer Kreise auf die Lehrerinnen und auf die Schule mit ihren Forderungen gerichtet. Die Frauen, die als Mitarbeiterinnen im Mädchenschulwesen einen anerkannten Platz in der Schulverwaltung haben sollten, haben es sich sauer genug werden lassen müssen, ehe sie durch die Hintertürchen in die Verwaltung hineinschlüpfen konnten. Aber die preußischen Volksschullehrerinnen sind seit dem 28. Juli 1906 nun doch hineingekommen! Paragraph 44 des Schulunterhaltungsgesetzes sagt, daß sie zwar nicht zu den Personen, aus denen die Schuldeputation nach der Vorschrift des Gesetzes bestehn muß, gehört, aber zu denen, aus denen sie bestehn kann. Nach den Bestimmungen können der Mitgliederzahl der Schuldeputation nach nur große Städte in Betracht kommen, die sich den Frauen eröffnen. Paragraph 45, der von der Zusammensetzung der Schulkommissionen redet, enthält auch neben dem Lehrer das in einer Klammer stehende Wort „Lehrerin“. Es wird die Aufgabe der Lehrerin sein, das Gesetz mit seinen Möglichkeiten auszunützen. Die Lehrerinnen allein tun es aber in der Schulverwaltung auch nicht. Genau so wertvoll wie der Rat und das Urteil des männlichen Laien muß auch Rat und Urteil des weiblichen Laien eingeschätzt werden. Gerade die Hausfrau und

Mutter wird mit der Lehrerin erst den vollen weiblichen Einfluß zum Nutzen der heranwachsenden weiblichen Generation geltend machen können. Frauen müssen mit über die brennenden Fragen der Schulreform entscheiden. Ich kann hier nur einige Stichworte aufführen: Reform der höhern Mädchenschule, obligatorische weibliche Fortbildungsschulen, Haushaltungsunterricht usw. Das alles sind Fragen, bei denen das Urteil der Mutter genau so viel wiegt wie das des Vaters.

Ich brauche nur das Wort „Wohnungsfrage“ zu nennen, um auf ein Gebiet hinzuweisen, auf dem die Frauen die Kenntnisse und Erfahrungen ihres eigensten häuslichen Lebenskreises für den Dienst der Gemeinde nutzbar machen könnten. Die kommunale Wohnungspflege ist ein Feld, das der Bestellung auch durch die Frauen wartet. Ich möchte nur ein ganz praktisches Beispiel erwähnen, das teils in das Gebiet der Schulverwaltung, teils hierher gehört. Die Bestrebungen der Kunstziehungstage machen sich beim Bau neuer Schulhäuser bemerkenswert geltend. Man kann jetzt wirklich von Schulpalästen reden. Hätte man aber einmal eine praktische Frau vorher gehört, so würde man wissen, daß der höchste Schmuck eines Zimmers Reinlichkeit ist. Ich möchte jeder Stadt raten, laßt lieber alle Freskogemälde, alle mit Schnitzereien verzierten Schulbänke, alle kunstvoll gearbeiteten Treppengeländer usw. weg, aber setzt dafür durch, daß eure Klassen täglich naß ausgewischt werden, denn bei dem trocknen Kehren bleibt eben der berühmte Schulstaub zurück, der die schlechte Schulluft macht. Auch in der Frage der Arbeiterwohnungen können Frauen ihren praktischen Rat erteilen.

Endlich bleibt noch das Gebiet des Sanitätswesens zu erwähnen, das so groß und vielseitig ist, daß ich ebenfalls nur einiges hervorheben kann. Ruft nicht die Säuglings- und Wöchnerinnenfürsorge, das Hebammenwesen usw. förmlich nach der Frau? Bedarf man hier nicht der Frauen, um wirklich wirkungsvoll Frauen und Kindern helfen zu können? Auch das dunkle Gebiet der sittenpolizeilichen Aufsicht will ich hier nur streifen. Sollten Frauen, die an der Gemeindeverfassung ratend teil hätten, da nicht vieles ändern können? Würden sie nicht für Polizeimatronen, für weibliche Ärzte, für weibliche Inspektorinnen usw. eintreten? So gibt es viele Gebiete in der Gemeindeverfassung, auf denen die Männer bald die Erleichterungen spüren, die ihnen durch die helfenden Frauen zuteil würden. Was müssen nun die Frauen tun, um das Gemeinwahlrecht zu erlangen?

Die Frauen, die sich des Besitzes jetzt schon erfreuen, müssen ihr Recht in gewissenhaftester Weise ausüben. Die mit Gemeindeämtern betrauten Frauen müssen eingedenk sein, daß sie Pionierarbeit tun zur Einsetzung der Frau in ihre vollen Bürgerrechte. Alle Frauen müssen sich zunächst auf den einzelnen Gebieten des Gemeindelebens gründlich unterrichten (Damaschke, Aufgaben der Gemeindepolitik, Sena, S. Fischer), bei Fragen, die sich auf das Wohl von Frauen und Kindern beziehen, auch öffentlich ihre Meinung zum Ausdruck bringen. Es

darf endlich keine Gelegenheit versäumt werden, bei Änderungen in der Verfassung für eine Erweiterung ihrer Rechte einzutreten. Dabei aber sollen die Frauen eingedenk bleiben, daß die Erlangung von neuen Rechten nur dadurch Bedeutung für sie erhält, als sie dadurch wirkungsvolle Pflichten auf sich nehmen können zum Segen für die Gesamtheit.



Madeira

Von Klara Finke



Die landschaftliche Schönheit der lieblichen Insel ist nicht nur von vielen Tausenden Leidender gepriesen worden, die hier, im Reiche des ewigen Frühlings, Genesung nach langem Siechtum fanden, auch mancher Dichter hat Madeiras Lob gesungen. So ist der Naturfreund darauf vorbereitet, hier ein gar wunderhohes Stückchen Erde vorzufinden. Aber jede Erwartung, und sei sie noch so hochgespannt, wird bei der Wanderung durch dieses Märchenparadies übertroffen, das Bodenbeschaffenheit, Klima und Vegetation gezeitigt haben.

Deutlich offenbaren die schneegekrönten Bergketten unserm forschenden Auge den Werdegang dieses Stückes der Schöpfungsgeschichte, denn muster-giltig wie in einem Lehrbuch der Geologie sind die Steinlagerungen des gewaltigen Vulkangebietes, dessen steil abfallende Felsenriffe zu den höchsten der Welt gehören. Dabei ist das Areal der Insel nicht größer als das der Stadt London. Der Gebirgszug, auf dessen höchstem Gipfel Madeira liegt, steigt westlich von der afrikanischen Küste, 10 Grad nördlich vom Wendekreis des Krebses aus dem tiefsten Teil des Atlantischen Ozeans empor, und vom Meeresboden an gerechnet ist die Bergkette genau so hoch wie der Himalaja. Ein südlicher Zweig des Golfstromes umspült das Eiland.

Wenn man vom Meer aus die Küste betrachtet, kann man in der Umgebung des Pico ruivo, der der höchste Gipfel Madeiras ist, deutlich gewahren, wie einst Lavamassen von hier nach allen Seiten herabgefloßen sind. An verschiedenen andern Punkten der Insel hat die See das etwas mit Kalk untermischte Gestein des Ufers unterwaschen, und es sind dadurch Höhlen entstanden, die unter dem Meeresspiegel liegen. Zur Zeit der Flut verdrängt das hineinwogende Wasser die in den Höhlungen befindliche Luft, und es steigt, das kalkige, poröse Gestein durchdringend und jäh emporspritzend, in reizenden, natürlichen Springbrunnen auf, die das Entzücken des Schauenden bilden. An andern Stellen der Küste haben die Wellen im Laufe von Jahrtausenden ihr Zerstörungswerk an aufgetürmten Lavawänden ausgeübt und sie zur Hälfte fortgerissen, sodaß man die Querschicht zu sehen bekommt. Diese weist die ganze Farbenskala auf, vorherrschend sind dunkelblaue und gelbe Partien, deren Lagerungen deutlich voneinander geschieden sind. Da das Aussehen stellenweise dem goldhaltigen Boden Südafrikas ähnelte, kamen Spekulantⁿ auf den Einfall, auf Madeira Gold zu suchen. Aber wie Kundige voraussehen, mußten diese Versuche erfolglos bleiben, da man Metall nur in altem, niemals in vulkanischem Gebiete suchen darf. Der Basalt, aus dem die Berge bestehen,